

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes — Drucksache 7/3599 —

A. Problem

Nach dem Bundeskindergeldgesetz können Angehörige des öffentlichen Dienstes mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an bestimmen, daß, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen, der andere, nicht dem öffentlichen Dienst angehörende Elternteil der Kindergeldberechtigte sein soll. Kindergeld ist dann zu Lasten des Bundes vom Arbeitsamt zu zahlen. Sinn dieser Regelung war es, dem nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ehegatten die Möglichkeit zu geben, seinen in Einzelfällen höheren Kindergeldanspruch beim Arbeitsamt geltend zu machen. Demgegenüber benutzen viele Gebietskörperschaften diese Wahlmöglichkeit dazu, die Kindergeldkosten generell von ihren Haushalten auf den Bundeshaushalt zu verlagern.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf stellt klar, daß ein Verzicht auf das vom Dienstherrn zu zahlende Kindergeld und eine Antragstellung beim Arbeitsamt nur dann zulässig sind, wenn hierdurch der Antragsteller für das in Betracht kommende Kind ein höheres Kindergeld erhält.

Einstimmigkeit

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten des Kindergeldgesetzes werden durch das klarstellende Änderungsgesetz nicht berührt.

Es unterbindet jedoch eine Kostenverlagerung auf den Bund in Höhe von ca. 500 Millionen DM.

A. Bericht des Abgeordneten Burger

Der Initiativentwurf wurde am 6. Mai 1975 eingebracht und vom Deutschen Bundestag in seiner 171. Sitzung am 16. Mai 1975 dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und dem Finanzausschuß, dem Innenausschuß sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung, letzterem auch gemäß § 96 GO, überwiesen. Der federführende Ausschuß wie auch der Finanzausschuß und der Innenausschuß befaßten sich in ihren Sitzungen am 21. Mai 1975 mit dem Entwurf und billigten ihn einstimmig. Die Verabschiedung im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsausschusses, der sein Votum noch nicht abgab.

Seinen Bericht nach § 96 GO wird der Haushaltsausschuß getrennt vorlegen.

Bei der Beratung herrschte Übereinstimmung, daß die Regelung des § 45 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Abs. 3 Satz 3 Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der

Bekanntmachung vom 31. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 412) — BKGG — eine Wahlmöglichkeit nur für den Fall bieten sollte, daß bei der Geltendmachung des Kindergeldanspruchs gegenüber dem Arbeitsamt ein höheres Kindergeld gezahlt wird. Das kann z. B. der Fall sein, wenn in einer Familie Kinder aus verschiedenen Ehen leben, z. B. wenn die nicht im öffentlichen Dienst tätige Ehefrau aus einer früheren Ehe ein Kind in die neue Ehe mit einem Beamten eingebracht hat. Die geltende Fassung des Bundeskindergeldgesetzes stellt diese Absicht des Gesetzgebers nicht ausdrücklich heraus. Es wurde jedoch nicht damit gerechnet, daß viele Gebietskörperschaften diese Regelung zu dem Versuch benutzen würden, die Kindergeldlasten in jedem nur möglichen Falle auf das Arbeitsamt und damit auf den Bund zu verlagern. Um diese Möglichkeit auszuschließen, ist die im vorliegenden Entwurf enthaltene Klarstellung erforderlich. Da die genannte Wahlmöglichkeit mit Wirkung vom 1. Juli 1975 an besteht, empfiehlt der Ausschuß, das Gesetz sobald wie möglich zu verabschieden.

Bonn, den 21. Mai 1975

Burger

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3599 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 21. Mai 1975

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Stellv. Vorsitzender

Burger

Berichterstatter